

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 1 (1854)
Heft: 1

Artikel: Landbuchsrevision vom Jahr 1797
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-247694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landbuchsrevision vom Jahr 1797.

Auf den Vorschlag der Volksabgeordneten Joh. Konrad Bondt von Herisau und Gabriel Rüschi von Speicher hat die Landsgemeinde am 26. April 1797 die Revision des Landbuchs beschlossen und über das Wie festgesetzt: „daß die „von 1733 angenommenen Verordnungen ohne Aufschub von „einer von der Obrigkeit aus verordneten Kommission und „Zuzug zweier Männer von jeder Gemeinde, welche an der „Hauptmannsgemeinde ernannt werden sollen, nämlich ein „Kauf-, Bauers- oder Gewerbsmann, wie 1733 geschehen, „gemeinschaftlich zu untersuchen, ihr Gutachten schriftlich ver- „fassen, damit es hernach gedruckt werde und der Landmann „desto leichter ein Landbuch sich verschaffen könne.“

Von Neu- und Alträthen am 4. Mai sind zur Revisionskommission verordnet worden die Herren:

Landammann Joh. Konrad Dertle von Teufen,
Statthalter Joh. Bartholome Rechsteiner von Speicher,
Statthalter Matthias Scheuß von Herisau,
Sekelmeister Jakob Gruber von Gais,
Landshauptmann Joh. Ulrich Spieß von Teufen,
Landshauptmann Johannes Schmid von Urnäsch,
Landsfähnrich Joh. Konrad Tobler von Heiden,
Landsfähnrich Johannes Scheuß von Herisau, nebst
Landschreiber Johannes Lendenmann von Wolfhalben.

Die „Deputirten“ der Gemeinden sind an den Kirch-
höfen am 3. Mai ernannt, und Einzelne derselben an spä-

tern Kirchhöfen ersetzt worden. An den Verhandlungen haben laut Protokoll Theil genommen, von

Urnäsch: Herr	Johannes Frehner,
	„ Joh. Ulrich Nabulon.
Herisau: „	Johannes Fisch (nachheriger Landesbeamter),
	„ Joh. Konrad Bondt.
Schwellbrunnen: „	Joh. Herrmann Lienhardt,
	„ Abraham Zeller.
Hundweil: „	Johannes Engler,
	„ Johannes Signer.
Stein: „	Joh. Ulrich Widmer, Vorsinger,
	„ Johannes Kingeisen.
Schönengrund: „	Joh. Jakob Preißig,
	„ Joh. Konrad Dertle.
Waldstatt: „	Johannes Alder,
	„ Joh. Jakob Schläpfer.
Teufen: „	Joh. Jakob Zürcher,
	„ Johannes Grubenmann, Arzt.
Bühler: „	Christian Koller,
	„ Johannes Koller.
Speicher: „	Adam Sturzenegger,
	„ Gabriel Rüsch.
Trogen: „	Johannes Walser,
	„ Ulrich Walser.
Rehetobel: „	Johannes Walser,
	„ Johannes Fäppler.
Wald: „	Johannes Bruderer,
	„ Joh. Jakob Ränne.
Grub: „	Michael Kriemler, Altrathsherr.
	„ Konrad Graf, Vorsinger.
Heiden: „	Michael Tobler,
	„ Joh. Heinrich Bänziger.
Wolfthal: „	Joh. Ulrich Tobler,
	„ Johannes Luz.

Ruzenberg:	Herr Joh. Ulrich Niederer,
	„ Johannes Niederer.
Walzenhausen:	„ Bartholome Kellenberger.
	„ Johannes Kellenberger.
Reute:	„ Johannes Hohl,
	„ Joh. Heinrich Sturzenegger.
Gais:	„ Samuel Heim zum Döhsen,
	„ Ulrich Menet.

Herr Landammann Dertle führte das Präsidium; die Herren Fisch und Bondt von Herisau, Grubenmann von Teufen und Rüsch von Speicher sind als Wortführer bezeichnet worden, und das Aktuariat hatten, außer dem Landschreiber, noch die Herren Widmer von Stein und Heim von Gais zu besorgen.

Das Landbuch diente bei den Berathungen als Leitfaden, inzwischen fanden aber auch mehrere Vorschläge der Deputirten und des Volkes Berücksichtigung. Die wesentlichsten Gesetzesvorschläge, wie sie nach einander aus den Kommissionalberathungen vom 20. Juni 1797 bis den 18. Jänner 1798 hervorgegangen, bestanden in Folgendem:

- 1) Die Landsbauherren und die Landsmajoren (Militär-obersten) seien von der Landsgemeinde zu wählen.
- 2) Der große Rath habe das Recht nicht, einen Landesbeamten zu entlassen, sondern er habe das Entlassungsbegehren der Landsgemeinde zum Entscheide zu unterstellen. Ein entlassener oder entsetzter Beamter darf an der betreffenden Landsgemeinde weder angerathen noch ins Mehr gesetzt werden.
- 3) Einem Landmann, der den Landsgemeindeid zu leisten versäumt, soll, bis er sich deshalb vor Rath verantwortet, dort nachträglich den Eid geleistet und die Buße bezahlt hat, kein Recht mehr gehalten werden.
- 4) Wer irgend etwas der Landsgemeinde zur Annahme vorschlagen will, hat seinen Vorschlag 8—14 Tage vor der Landsgemeinde ab allen Kanzeln des Landes

verlesen zu lassen. Sollte die Landsgemeinde auch den Vorschlag verwerfen, so sei doch der Betreffende nicht verantwortlich zu erklären und somit aller Strafe überhoben.

- 5) Zehn Ehrenmänner mögen die Abhaltung einer Kirchhöre begehren und es soll kein Ehrenhaupt (Landammann oder Statthalter) alsdann die Abhaltung einer Kirchhöre durch Gewalt hindern mögen. Desgleichen muß auf das Begehren von 100 Mann eine außerordentliche Landsgemeinde abgehalten werden.
- 6) Nur die 4 Ehrenhäupter (Landammann und Statthalter) dürfen Rechtsbote und Gewälte ertheilen. Jedem Landmanne soll es frei stehen, welches Ehrenhaupt er um ein Rechtsbot oder einen Gewalt ansprechen will, jedoch dürfe, ohne besondere Nothfälle, in einem Tage nicht mehr als ein Rechtsbot ausgerichtet werden. Der Ungehorsam gegen das erste gültliche Rechtsgebot ist mit 5 fl., gegen das zweite Rechtsgebot mit 10 fl. zu bestrafen. Das dritte oder Eidgebot ist vom Ehrenhaupt gegen 12 Kreuzer Gebühr schriftlich zu ertheilen. (Später ist diese Schreibgebühr als „niederträchtig“ angesehen und daher gestrichen worden.)
- 7) In den kleinen Rath vor der Sitter habe jede Gemeinde hierseits zwei Mitglieder, und in den kleinen Rath hinter der Sitter jede Gemeinde dortseits drei Mitglieder abzuordnen.
- 8) Am kleinen und großen Rath dürfen nur zwei Parteien mit einander vorstehen. Jede Partei habe sich vorher bei dem Landweibel aufzeichnen zu lassen und ist alsdann in dieser Reihenfolge berechtigt, vor dem Gerichte zu erscheinen.
- 9) Die nicht ins Ehegericht gewählten Pfarrer dürfen an den Ehegerichtsverhandlungen nur über die Beurtheilung der Parteien aus ihrer Gemeinde Theil nehmen.

- 10) Der Landleute-Eid sei dahin zu ergänzen, daß der Landmann schwören soll: die Obrigkeit, Gericht und Rath zu schirmen, dem Landammann und seinen gesetzmäßigen Geboten gehorsam zu sein.
- 11) Diejenigen Personen, welche weder Gottesdienst noch Abendmahl besuchen, mögen nicht in Gericht und Rath, auch nicht zu Schuldienern, noch zu andern in Religions- und Landesfachen einschlagende Bedienungen erwählt werden.
- 12) Bei Konferenzen mit Abgeordneten auswärtiger Staaten und bei Tagsatzungen erhält der Gesandte ein Taggeld von 4 fl. und sein Diener von 1 fl., aber ohne Trinkgeld. Die Zehrkosten trägt der Landsekel, dagegen soll für die den Gesandten am Orte der Tagsatzung besuchenden Partikularen kein Zehrkonto mehr bezahlt werden. In Zukunft sollen auch alle Syndikatsverhandlungen, die das Vaterland angehen, alle Jahre von den Kanzeln verlesen werden.
- 13) Die Landsgemeinde habe über die Anerkennung von Republiken und unabhängigen Völkern zu entscheiden.
- 14) Begehren von Truppenbewilligungen (Militärkapitulationen), es sei in oder außer die Eidgenossenschaft, seien vor die Landsgemeinde zu bringen.
- 15) Die Landrechtsgebühr für Männer und Frauen soll 1000 fl. in den Landsekel betragen, und es haben sich die betreffenden Landrechtsbewerber „vorher mit der Gemeinde abfindig zu machen.“
- 16) Anstatt des Verlustes des Landrechtes soll denjenigen, der unerlaubter Weise eine ausländische Person heirathet, eine Buße von 50 fl. in den Gemeindesekel treffen, mit der Erschwerung, daß der betreffende Landmann, bis er die Buße bezahlt hat, nicht mehr Recht und Freiheit zu genießen habe, als ein fremder Hintersäß. Ebenfalls eine Buße von 50 fl. in die Gemeindekasse soll den Landmann treffen, der fälschlicher Weise

- vorgeben würde, die Landrechtsgebühr sei aus dem eigenen Vermögen der ausländischen Braut erstattet worden, sich aber in Wahrheit das Gegentheil herausstellt.
- 17) Die Examinatoren (Kriminalverhörrichter) sollen auf eigene Kosten zehren und erhalten bei Schreckverhören und peinlichen Examen ein Taggeld von 2 fl. 30 fr. und bei gütigen Examen von 1 fl.
 - 18) Zur Untersuchung der Geseze und die Berathung über Landesangelegenheiten (Verfassungs- und Gesetzesrevision) soll alle 9 Jahre eine Landeskommision und Deputatschaft verordnet und abgehalten werden, und zwar auf dermalige Art und Weise. Es sollen nämlich hiezu erwählt werden die Ehrenhäupter und die Landesbeamten und aus jeder Gemeinde zwei Deputirte, nämlich ein Handels- oder Gewerbsmann und ein Bauersmann.
 - 19) Rechtsprüche von Augenscheins-Kommissionen seien in Zukunft appellabel. Liegenschaftsrechte seien im Fall der Einrede urkundlich oder durch Zeugen zu beweisen. Vom kleinen oder großen Rath abgeordnete Augenscheinskommissionen sollen aus 7 unparteiischen Herren bestehen und die drei Mitglieder der erstinstanzlichen Kommission seien ausgeschlossen. Zeugen seien in Abwesenheit der Parteien abzuhören.
 - 20) Ein neuerwählter Landvogt ins Rheinthäl hat 500 fl. und ein Landschreiber dorthin 300 fl. in den Landsekel zu entrichten.
 - 21) Während eines Getöses soll an der Landsgemeinde weder ein Mehr aufgenommen und noch weniger ein Mehr ausgesprochen werden.
 - 22) Den Jahrrechnungen über die Landesverwaltung haben die Herren Hauptleute von Anfang bis zum Ende beizuwohnen.
 - 23) An klein und großen Räthen haben alle Mitglieder mit dem Stab auf die Rathstube zu gehen.

- 24) Den Kirchhöfen bleibt freigestellt, ob sie in die Gemeindebehörden Beisäßen erwählen wollen oder nicht.
- 25) Jeder Gemeinde soll es freistehen, ob sie den Loskauf von Rathsstellen gestatten wolle oder nicht.
- 26) Die Landsgemeinde habe zu bestimmen, ob der jährliche Betttag auf den Donnerstag oder einen andern Wochentag verlegt werden solle.
- 27) Bußenschulden seien nach Umständen in kürzere oder längere Gefängnißstrafe umzuwandeln.
- 28) Geringere Verbrechen können statt mit Gefängnißstrafe, mit Einstellung in der Zeugenfähigkeit auf eine gewisse Anzahl Jahre belegt werden, in der Meinung, die Angeklagten so viel als möglich mit Gefängnißstrafe zu verschonen.
- 29) Liegenschaftskäufe sollen durch den betreffenden Gemeindegemeinderath verschrieben werden. Für Käufe, die beim Trunk geschehen, haben Käufer und Verkäufer 24 Stunden Bedenkzeit. Zugrechte seien von der Anzeige des Kaufes an, inner 24 Stunden geltend zu machen.
- 30) Nicht nur die Grundstücke im Lande, sondern auch die eigenthümlich ins Land gehörenden Grundstücke außer den Landmarken dürfen an einen Kantonsfremden weder verkauft noch vertauscht werden bei der Buße, so viel die Kaufsumme ist. Ueber Liegenschaftstausche zwischen Angehörigen von Inner- und Außerrhoden hat eine gemeinderäthliche Kommission dem entscheidenden großen Rathe ein Gutachten zu hinterbringen. Die Vorgesetzten mögen den Verkauf von etwa 10 Fuder Holz außer Landes einem Landmann bewilligen. Ein solcher Kauf muß aber dem regierenden Hauptmann angezeigt und in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden, indem jeder Landmann auf einen solchen Kauf 14 Tage das Zugrecht haben soll. Unwahre Angaben werden mit 5 fl. Buße in den Landsekel belegt.

- 31) In Bezug auf Rechtsstillstand sei der Betttag gleich den Festen zu Ostern, Pfingsten und Weihnacht zu halten.
- 32) Auf die Klage, daß verschiedene Geistliche theils vor, theils am Betttag 1797 in ihren Predigten sich in die Landesgeschäfte gemischt und dadurch bei den Land-leuten ziemlichen Verdruß verursacht haben, erhielten die betreffenden Deputirten den Auftrag, die Herren Geistlichen zu warnen und zu ermahnen, „daß sie sich künftig in ihren Predigten unparteiisch verhalten, bei dem heil. Wort Gottes und Evangelium verbleiben und keineswegs sich in die Landsachen mischen sollen, anders sie sich verantwortlich machen würden.“
- 33) Bei Liegenschaften von 1000—2000 fl. Werth mögen 100 fl., von 2000—3000 fl. Werth 200 fl., und über 3000 fl. höchstens 300 fl. Handwechselzedel errichtet werden. Auch bei landrechtlichen Häuser- wie Güterzedeln seien zwei Zinse zu schützen. Nur für Zinse von landrechtlichen Zedeln kann auf den Guts-nutzen Verhaft gelegt werden. Nicht auf die festge-setzte Verfallszeit bezogene Termine verlieren das Pfandrecht nicht, sondern schieben die späteren Ter-mine zu Gunsten des Debitoren zurück. Nicht nur dürfen keine Zedel außer Landes verkauft oder ver-setzt werden, sondern selbst außer Landes wohnende Landleute müssen die Zedel im Original im Lande in Verwahrung legen und dürfen nur Abschriften be-halten. Im Ungehorsamsfalle würden die Zinse so lange in den Landsekel bezogen, bis die betreffenden Zedel wieder ins Land zurückgebracht würden.
- 34) Auf Begehren der Kreditoren ist in wichtigen Fällen ein Fallit vor Kriminaluntersuch zu weisen. Fallirt Einer das zweite Mal, so haben die Kreditoren der ersten Massa erst dann Ansprache an die Massa, wenn die spätern Kreditoren einen gleichen Betrag wie jene

einst pr. Gulden erhielten, zum voraus bezogen haben. Arbeitslöhne sollen vorab als gutbleibend bezogen werden mögen.

- 35) An einzelne Personen darf von jedem hundert Gulden des Vermögens nicht mehr als 5 fl. testirt und an „Gottesgaben“ (an Kirche, Schule und Arme) nicht mehr als 10 fl. vom Hundert vermacht werden; sofern aber das Vermögen außer Land fallen würde, mag ohne Einschränkung ein Mehreres vergabet werden. Alle Vermächtnisse sollen zur Hälfte von liegendem und zur Hälfte von fährendem Gut bezahlt werden.
- 36) Abwesend vermisste Personen werden 30 Jahre für lebend gehalten, hernach fällt ihr Vermögen unter fünfjähriger Garantie den rechtmäßigen Erben zu.
- 37) Unzuchtsfälle zwischen Geschwisterkindern werden als Blutschande an Leib, Ehr und Gut bestraft. Zwischen Verwandten im fünften Glied tritt eine Erhöhung der gewöhnlichen Ehebruchs- oder Hurereibuße um je 50 fl. ein. Ehen zwischen Verwandten zum fünften Glied werden nur gegen 50 fl. Buße gestattet und es dürfen solche Kopulationen nur in der Bürgerortsgemeinde vollzogen werden. Geschwisterkindehen sind bei Strafe an Ehre und Gut verboten. Die einfache Hurereibuße beträgt für die Mannsperson 12 fl. und für die Weibsperson 8 fl. Wer sich des frühen Beischlafs schuldig gemacht, soll zur Strafe am Mittwoch Hochzeit halten. Kopulirt er hingegen am Dienstag, so ist er um 8 fl. zu büßen.
- 38) Wenn ledige Personen, die noch bei ihren Eltern sind, wider deren Willen einen Schif oder Kauf treffen, so ist er ungültig.
- 39) Lotterien seien der Bewilligung der Obrigkeit unterstellt.
- 40) Thätlicher Angriff ist mit 1½ fl., Schlagen mit un-

- bewehrter Hand mit 5 fl. und mit bewehrter Hand um 10 fl. zu büßen. An Sonn- und Festtagen, Landsgemeinden, Jahrmärkten und andern großen Volksversammlungen ist doppelte Buße. Die Weibspersonen hingegen werden für solche Frevel nur die Hälfte gebüßt.
- 41) Injurieklagen müssen inner 4 Wochen bei Behörde angezeigt werden, ansonst sie ungültig sein sollen. Beharrliche Scheltungen gegen Ehrenhäupter ist mit 15 fl. in den Landsekel zu bestrafen, Scheltungen gegen die übrigen Landesbeamten und die Pfarrer mit 10 fl., gegen die Hauptleute mit 7½ fl. und gegen die Rathsherren und andere ehrliche Leute mit 5 fl., und in allen diesen Fällen ist dem Beleidigten eine der Buße gleich hohe Summe zuzusprechen.
- 42) Nachtfrevel sind nach Umständen exemplarisch zu bestrafen. Nachtschwärmer trifft 5 fl. Buße, wovon die Hälfte dem betreffenden Armensekel und die Hälfte dem Kläger zufällt.
- 43) Kinder mögen an ihrer Eltern Statt Vettern und Basen erben, jedoch nur zur Hälfte des sonst ihren Eltern zugefallenen Betrages.
- 44) In Prozeßsachen werden zwischen Landleuten keine Advokaten gestattet, dagegen verordnete Beistände aus den Verwandten bis zum fünften Glied oder aus der betreffenden Vorsteherchaft. Hat aber ein Landmann einen Prozeß mit einem Fremden, so mag auch jener einen Beistand nach Belieben wählen.
- 45) An allen Orten im Lande sollen die Straßen, Steg und Wege dergestalten gut gemacht und wohl unterhalten werden, daß man auf denselben mit Karren, Wagen und andern Fuhren ohne einige Hinderniß reiten, fahren und gehen könne. Wo gute Straßen sind, werden die Winterwege entbehrlich und können abgehen.
- 46) Jeder möge auf dem Seinigen bauen nach Belieben,

jedoch den nächstgelegenen Mühlen und Brunnenwasserleitungen ohne Schaden, auch nicht näher, als daß die Dachtraufe noch auf das Seinige falle und er das Wasser auf dem Seinigen abführen könne. Sodann, daß der Nachbar vom Schneeschuß gesichert bleibe, und ihm also dadurch kein Schaden zugefügt werde. Gegen Straßen darf nicht näher als 4 Schuh gebaut und das Dachwasser bei 2 fl. Buße nicht auf Straßen und Wege fallen gelassen werden. Derjenige, durch dessen Boden ein Bach oder Fluß rinnt, darf von dem Wasser den nöthigen Gebrauch machen, jedoch keine Sämmeler anlegen und soll das Wasser wieder in den gleichen Fluß rinnen lassen.

- 47) Die Beisassen haben die Gemeindesteuern am Wohnorte zu entrichten, die politischen Rechte hingegen haben sie an ihrem Bürgerorte auszuüben.
- 48) Die Rittmeister sind von der Landsgemeinde, die Quartierhauptleute und die übrigen Offiziere sind von den betreffenden Kirchhöfen zu wählen. Die Quartierhauptleute sind auf die Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Teufen, Trogen, Heiden, Wolfhalden und Gais beschränkt.
- 49) Es soll, wie vormals, kein Urtheilsrezeß gegeben werden ohne Gewalt eines Ehrenhauptes.
- 50) Die Pressfreiheit soll gestattet sein, nämlich so, daß ein Jeder in dasjenige, das er geschrieben dem Druck übergeben will, seinen Namen unterzeichnen müsse. (Dieser Beschluß ist nachher aus Besorgniß gefährlicher und schädlicher Folgen wieder aufgehoben worden.)

Der Plan, das erneuerte Landbuch der ordentlichen Frühlingslandsgemeinde von 1798 zur Genehmigung vorzulegen, hat bekanntlich an der inzwischen eingetretenen, zum Theil unfreiwilligen Annahme einer helvetischen Staatsverfassung gescheitert, indem dadurch das Recht, Landsgemeinden zu hal-

ten mit der politischen Selbstständigkeit Appenzells für ein-
weilen eingebüßt worden.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Schule und Kirche von Appenzell A. Rh. (1848—1853.)

Sagt man in gewisser Beziehung mit Recht von einer Haushaltung: je weniger die Welt von ihr inne werde, je weniger sie der Welt zu reden gebe, desto glücklicher sei sie zu preisen; so möchte das wohl auch seine Geltung haben für die beiden Anstalten, über deren Stand und Gang in den letzten 6 Jahren hier berichtet werden soll. Es ist da weder zu hoffen noch zu erwarten, daß viel Außerordentliches sich von unserm Schul- und Kirchenwesen referiren lasse; vor-
ausgesetzt nämlich, daß auf beiden Gebieten unser kleine Kanton schon vor der Zeit, um welche es sich hier handelt, ungefähr so viel Leistungen vorzuweisen hatte, als im Ver-
gleich mit unsern Nachbarn billigerweise gefordert werden konnte; so daß es sich nicht sowohl um neue Grundlegungen und wesentliche Umgestaltungen, als vielmehr darum handelte, Alles im angebahnten leidlichen Geleise langsam, aber sicher vor- und aufwärts zu bringen, von Jahr zu Jahr einen Schritt näher dem Ziele zu.

Beginnen wir mit der **Schule**, und zwar zunächst mit dem, was für dieselbe von Seiten der betreffenden Landes-
behörden im genannten Zeitraume gethan worden ist. Zu erinnern ist da namentlich an den großrätthlichen Beschluß (März 1849), durch den nach Antrag der Landesschulkom-
mission wieder einmal eine Inspektion der sämtlichen Schulen des Landes angeordnet wurde; freilich „in der Meinung, daß diese Visitation in möglichst einfacher Weise ausgeführt werde“ (s. Amtsblatt 18⁴⁸/₄₉, S. 809). Und